FÉDÉRATION SUISSE INLINE HOCKEY
FEDERAZIONE SVIZZERA INLINE HOCKEY
SCHWEIZERISCHER INLINE HOCKEY VERBAND
SWISS INLINE HOCKEY FEDERATION

Member of the International Inline Skater Hockey Federation (IISHF)

Reglement der ständigen Beratungskommission Nationalliga

Gültig ab dem 3. Dezember 2022

Name

Art: 1 : Die « Ständige Beratungskommission Nationalliga » (SBNL) ist ein Organ des Schweiz. Inlinehockey Verbands (SIHV) im Sinne von Artikel 64ff seiner Statuten.

Gleichheit der Geschlechter

Art. 2 : Ausser in Ausnahmefällen, die sich aus dem Kontext ergeben, werden Wörter, die Personen bezeichnen, unterschiedslos auf Frauen wie Männer angewandt.

Ziele

Art. 3 : Die SBNL ist ein beratendes Organ, das dem Ausschuss zur Verfügung steht. Sie übt ihre Tätigkeit in unabhängiger Weise aus. Sie kann innerhalb der in den Statuten festgelegten Fristen Anträge an den Ausschuss stellen, der sie der Generalversammlung unterbreitet.

Berichte

Art. 4 : Der Ausschuss kann über die Tätigkeiten der Kommission jederzeit Rechenschaft fordern. Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres legt sie dem Ausschuss einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten während des Geschäftsjahres vor.

Zusammen-setzung

Art. 5 :

1 Die Mitglieder der SBNL sind :

1. ein Delegierter von jedem Nationalligaverein, der vom SIHV organisierten Meisterschaft;
2. ein Delegierter von jedem Kantonalverband, der Mitglied des SIHV ist.

2 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und sonstigen Richtlinien des Verbandes einzuhalten und deren verbindlichen und ausschliesslichen Charakter anzuerkennen. Sie werden unter allen Umständen den guten Ruf und die Interessen der SBNL und des Verbandes wahren.

Präsident

Art. 6 :

1 Der Präsident der SBNL wird durch die Generalversammlung der SIHV für 2 Jahre gewählt.

2 Falls der Präsident der SBNL seine Amtszeit nicht verlängert und kein Mitglied der SBNL das Mandat als Präsident übernimmt, ist der Vize-Präsident verpflichtet den Vorsitz während 2 Jahren anzunehmen.

Vize-Präsident

Art. 7 :

1 Der Vize-Präsident wird durch die Mitglieder der SBNL für 2 Jahre gewählt.

2 Falls kein Mitglied der SBNL das Mandat al Vizepräsident übernimmt, wird dieser nach einem Turnus, in Zusammenhang mit der vom SIHV erteilten Vereinsnummer, ermittelt.

Sekretariat

Art. 8 : Eine Person ausserhalb der Kommission kann für die Sekretariatsaufgaben bestimmt werden und diese ausüben. Sie wird durch die SBNL ernennt.

Beschlussfassung und Mehrheit

Art: 9 : Die SBNL trifft Entscheidungen und führt Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Einberufung

Art. 10 :

1 Der Ausschuss versammelt sich so oft, wie dies die Geschäfte erfordern, aber mindestens ein Mal pro Jahr, und zwar 1 Monat vor der Generalversammlung des SIHV.

2 Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch das Büro und zwar 15 Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Termin. Im Einberufungsschreiben müssen die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung angegeben sein.

3 In der Regel, werden die Termine für die Versammlungen der SBNL anlässlich der ersten Versammlung des Jahres, für die nächsten 12 Monate, festgelegt.

4 Eine Sitzung wird spätestens 15 Tage nach dessen Antrag einberufen, falls ein Viertel der Mitglieder der SBNL dies schriftlich beim Präsidenten beantragen.

Fernbleiben von Sitzungen

Art. 11 :

1 Das entschuldigte Fernbleiben eines Mitglieds der BNL von einer rechtmässig einberufenen Sitzung, hat eine Busse von CHF 50.- zur Folge.

2 Das unentschuldigte Fernbleiben eines Mitglieds der BNL von einer rechtmässig einberufenen Sitzung, wird mit einer Busse von CHF 300.- bestraft.

3 Im Falle höherer Gewalt (Arztzeugnis, Zeugnis des Arbeitsgeber, Polizeiprotokoll, Sterbeurkunde eines Angehörigen) kann die BNL anders entscheiden.

Procès verbal

Art. 12 :

1 Die Sitzungen der SBNL sind Gegenstand eines Protokolls, das von seinem Verfasser und vom Präsidenten bei seiner Genehmigung unterzeichnet werden muss.

2 Das Protokoll wird dem Präsidenten des SIHV sowie den Präsidenten aller Mitgliedsvereine des SIHV spätestens 30 Tage nach der Sitzung übermittelt.

Büro : 1.Zusammen-setzung

Art. 13 :

Die Mitglieder des Büros der SBNL sind :

1. der Präsident;
2. der Vize-Präsident;
3. der Sekretär.

Büro : *2. Aufgaben*

Art. 14 :

Die Aufgaben des Büros sind :

- erstellen der Tagesordnung der Sitzungen;
- organisieren und einberufen der Sitzungen;
- je nach Thema, Mitglieder des Ausschusses SIHV einladen;
- Versand an den Ausschuss SIHV, 2 Monate vor der Generalversammlung, der Vorschläge, die die SBNL den Mitgliedern des SIHV unterbreiten möchte.

Unter-Ausschüsse

Art. 15 :

1 Die SBNL kann Unter-Ausschüsse bilden um spezielle Themen zu behandeln. Die Unter-Ausschüsse organisieren sich selbst gemäss dem von der SBNL definierten Mandat.

2 Die Mitglieder der Unter-Ausschüsse können der SBNL externe Personen sein.

Ausgaben und Entschädigung

Art. 16 :

1 Die Betriebskosten der SBNL werden vom SIHV übernommen. Die Reise- und Sitzungsspesen der Mitglieder der SBNL werden nicht entgolten.

2 Der Präsident der SBNL hat Anrecht auf eine jährliche Entschädigung von CHF 500.-.

3 Der Sekretär hat Anrecht auf die Reisekosten und auf eine Entschädigung von CHF 150.- pro Sitzung. Die Entschädigung umfasst die Abfassung und den Versand des Protokolls an alle Mitglieder der SBNL.

Inkrafttreten

Art. 17 : Das vorliegende Reglement wurde von der Generalversammlung am 3. Dezember 2022 verabschiedet.

Buochs, den 3. Dezember 2022

Im Namen der Generalversammlung

Daniel Biétry
Präsident des SIHV

Paolo Taddei
Präsident der SBLN